



## Gemeinde Marienheide

Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflege-  
rischen Fachbeitrag,  
Vorprüfung des Einzelfalls und Ergebnissen der  
Artenschutzprüfung Stufe 2 sowie  
der Schalltechnischen Untersuchung zur  
80. Änderung des Flächennutzungsplanes  
"Großflächiger Einzelhandel Bahnhofstraße"  
der Gemeinde Marienheide



Oktober 2017

## Inhaltsverzeichnis

1.0	Inhalte der Ziele des Flächennutzungsplanes und maßgebende gesetzliche Regelungen	1
1.1	Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes und des Umweltberichtes	1
1.2	Bedarf an Grund und Boden	2
1.3	Einschlägige Fachgesetze und Fachpläne	3
1.4	Fachgutachten zur Berücksichtigung der Leitziele	3
2.0	Bestandssituation - vorhandene Nutzungen	4
2.1	Einbettung in die Umgebung	8
3.0	Planungsvorgaben und Schutzgebiete	9
4.0	Ausschluss der Beeinträchtigungen von Schutzgebieten, die gemäß Anlage 2 Nr. 2.3.1 - 2.3.11 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Vorprüfung des Einzelfalls zu berücksichtigen sind	9
5.0	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	10
5.1	Wirkungen der Planung	11
5.2	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege bezüglich der erheblichen Auswirkungen der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes	13
5.2.1	Tiere und biologische Vielfalt	13
5.2.2	Pflanzen (Biotoptypen) und biologische Vielfalt	14
5.2.3	Biologische Vielfalt	16
5.2.4	Fläche	17
5.2.5	Boden	18
5.2.6	Wasser	19
5.2.7	Luft und Klima	19
5.2.8	Wirkungsgefüge der vorab behandelten Schutzgüter	20
5.2.9	Landschaft-/Ortsbild	22
5.2.10	Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung	22
5.2.11	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	24
5.2.12	Vermeidung von Immissionen, Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	25
6.0	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	26

---

7.0	In Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten	26
8.0	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	27
9.0	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammen- stellung der Angaben aufgetreten sind	27
10.0	Zusammenfassung	27
11.0	Anhang 1 Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung	30
12.0	Anhang 2 Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4911	44

# Umweltbericht

## zur 80. Änderung des Flächennutzungsplanes

### "Großflächiger Einzelhandel Bahnhofstraße"

#### der Gemeinde Marienheide

- 1.0 Inhalte der Ziele des Flächennutzungsplanes und maßgebende gesetzliche Regelungen
- 1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes und des Umweltberichtes

Im Ortskern von Marienheide, im Bereich des ehemaligen Bahnhofs, waren bzw. sind ein Lebensmitteldiscounter (Lidl) und ein Lebensmittelvollsortimenter (REWE) angesiedelt, die die maßgebliche Versorgung der Bevölkerung mit ihren zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten gewährleisteten.

Der Lidl-Standort wurde zum 01.02.2014 aufgegeben. Der REWE-Markt wird 2018 schließen. Eine Versorgung mit Nahrungs- und Genussmitteln, kosmetischen Erzeugnissen und weiteren nahversorgungsrelevanten Sortimenten wird dann im zentralen Versorgungsbereich von Marienheide nicht mehr in ausreichendem Umfang angeboten.

Für den Bereich um den Bahnhof liegt seitens des Grundstückseigentümers ein Antrag vor, südlich des Bahnhofs einen Verbrauchermarkt (Lebensmittelvollsortimenter) mit einer Verkaufsfläche von 2.250 m<sup>2</sup> zu errichten sowie nördlich des Bahnhofs, im Gebäude des heutigen REWE-Marktes, auf 785 m<sup>2</sup> einen Drogeriemarkt anzusiedeln.

Da die spezifischen Darstellungen und Nutzungsabgrenzungen des derzeit geltenden Flächennutzungsplanes (FNP) nicht mit der neuen Planung übereinstimmen, ist eine umfassende Änderung der bestehenden Darstellungen des FNP erforderlich. Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Gemeinde Marienheide am 20.09.2016 bzw. am 11.07.2017 die

80.

Änderung

des Flächennutzungsplanes "Großflächiger Einzelhandel Bahnhofstraße" beschlossen. Maßgebliches Ziel ist die rechtzeitige und langfristige Sicherung des Angebotes an nahversorgungsrelevanten Sortimenten, insbesondere für die Bereiche der Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Drogerieartikel.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt im relevanten Bereich örtliche Hauptverkehrsstraßen, gemischte Bauflächen und ein großes Sondergebiet - Einzelhandelt - gesamte Verkaufsfläche 2.800 m<sup>2</sup> pro Discounter 14.000 m<sup>2</sup> dar.

Diese Darstellungen entsprechen nicht den notwendigen Flächennutzungen, sodass der rechtsgültige Flächennutzungsplan durch die 80. Änderung der avisierten Planung im Parallelverfahren zur 27. Änderung des BP 25 Ortskern Marienheide gemäß § 8 Abs. 3 BauGB angepasst werden muss.

Der Umweltbericht bildet die Dokumentation der Umweltprüfung, die in diesem Falle sowohl die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a sowie die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gemäß § 17 UVPG in den Umweltbericht zur 80. Änderung des Flächennutzungsplanes integriert.

Ferner sind in den Umweltbericht die maßgeblichen Ergebnisse der notwendigen Fachgutachten Grünordnungsplan (Landschaftspflegerischer Fachbeitrag) und Artenschutzprüfung der Stufe 1 integriert. Ziel der Umweltprüfung ist es, die umweltrelevanten Wirkungen der Planung aufzuzeigen und eine umweltverträgliche Ausgestaltung der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Marienheide zu bewirken.

## 1.2 Bedarf an Grund und Boden

Die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst folgende behördenverbindliche Darstellungen:

Gemischte Baufläche M	2.387 m <sup>2</sup>
Sondergebiet Einzelhandel SO <sub>1</sub>	2.501 m <sup>2</sup>

gesamte Verkaufsfläche max. 1.400 m<sup>2</sup>,  
nicht großflächige Betriebe

Sondergebiet Nahversorger und Lebensmittelvollsortimenter SO<sub>2</sub> 8.268 m<sup>2</sup>  
gesamte Verkaufsfläche max. 2.250 m<sup>2</sup>

Bahnanlagen	2.951 m <sup>2</sup>
sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsanlagen	2.829 m <sup>2</sup>
öffentliche Grünfläche	1.332 m <sup>2</sup>
<b>Gesamtsumme (Ist-Zustand)</b>	<b>20.268 m<sup>2</sup></b>

### 1.3 Einschlägige Fachgesetze und Fachpläne

Da der "Katalog" der festgelegten Ziele der einschlägigen Fachgesetze und Fachplanungen - Umwelt, Natur und Denkmalschutz ausgesprochen umfangreich ist, wird dieser in einer tabellarischen Übersicht im Anhang wiedergegeben. Lokale umweltrelevante Leitziele der Gemeinde Marienheide existieren zurzeit nicht.

### 1.4 Fachgutachten zur Berücksichtigung der Leitziele

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (2017), Vorprüfung des Einzelfalls sowie Artenschutzprüfung Stufe 1 zur 80. Änderung des Flächennutzungsplanes "Großflächiger Einzelhandel Bahnhofstraße", die in diesem Umweltbericht integriert sind.
- Baugrundbeurteilung und Angaben zur Gründung für den HIT-Verbrauchermarkt in Marienheide der GEO CONSULT (2017).
- Abfall- und verwertungstechnische Überprüfung von Bodenaushub Geo Consult (01.06.2017).
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stufe 2 planungsbüro schumacher, November 2017
- Schallschutzgutachten der Firma ACCON GmbH, Köln, Ingenieure für Schall- und Schwingungstechnik, November 2017

## 2.0 Bestandssituation - vorhandene Nutzungen

Das folgende Kapitel gibt eine Übersicht der vorherrschenden Nutzungsstrukturen im Basisszenario des Änderungsbereiches. Hierauf folgt in den nächsten Abschnitten eine Bestandsaufnahme des Umweltzustandes der einzelnen Schutzgüter, ihre Entwicklung ohne und mit Durchführung der Planung.

An dieser Stelle muss hervorgehoben werden, dass der Änderungsbereich zum überwiegenden Teil auf einer Aufschüttung zu liegen kommt und außerhalb der Grünstrukturen fast zu 100% durch verschiedene baulichen Anlagen, maßgeblich durch Verkehrsfläche, Stellplätze/ -flächen und Gebäude überbaut ist.

Mit Ausnahme der Böschungsgehölze in den Steilböschungen zum Heilteich ist das Plangebiet als stark anthropogen überformter Teil im Randbereich des Ortskerns von Marienheide zu werten.

Die gegenwärtige Struktur des Plangebietes kann in sechs verschiedene Nutzungen untergliedert werden. Die erste bildet der Bereich um den REWE-Markt, der im Gebiet die zentrale Versorgung, insbesondere mit Lebensmitteln, untergeordnet aber auch mit Drogerieartikeln, übernimmt.



Blick von Osten auf den Eingangsbereich des REWE-Markt, links Grünstrukturen um die Außen-  
gastronomie des Bahnhofs.

Hierauf folgt der Bereich des unter Denkmalschutz stehenden ehemaligen Bahnhofs mit einer Gaststätte und zwei Wohnungen in den oberen Geschossen.



Blick von Norden (vom REWE-Markt aus) auf den denkmalgeschützten Bahnhof.

An diesem ist südlich der leerstehende ehemalige Lidl-Markt ange-  
baut.

Westlich von Bahnhof und ehemaligem Lidl-Markt ist ein zweigeschos-  
siges Wohnhaus (Mischgebiet) vorhanden.



Bereich des Plangebietes südwestlich des Bahnhofs, links die Gehölze der Böschungen  
des Heilteichs,  
dann das zweigeschossige Wohnhaus (Mischgebiet), rechts das leerstehende Lidl-  
Gebäude, dazwischen  
großflächig Stellplätze und die Bahnhofstraße. Fast der gesamte Bereich ist versie-  
gelt oder geschottert.

Nach Westen und Süden schließen die Gehölzbestände in den Böschungen  
zum Heilteich (Park) an, die als öffentliche Grünfläche funktional  
mit benannter Parkanlage verbunden sind.

Schließlich sind die Verkehrsflächen unterschiedlicher Zweckbestim-  
mung anzusprechen. Dies ist als öffentliche Verkehrsfläche die Bahn-  
hofstraße, die vom Knoten Bahnhofstraße / Zum Wasserturm / Zur Alten  
Post bis zur im Süden angrenzenden Palettenfirma führt. An diese  
bindet unmittelbar westlich der Bereich des Busbahnhofes an.



Busbahnhof Bahnhofstraße (links) und REWE-Markt (rechts).

Die östlichen Flächen im Plangebiet bis zum Bereich der Deutschen Bahn AG werden als Stellplätze und Privaterschließung genutzt und reichen vom Straßenzug "Zum Wasserturm" bis zur Palettenfirma.

Schließlich bilden die Flächen für Bahnanlagen die östliche Grenze des Plangebietes. Diese sind zu den vorgelagerten Stellplätzen durch eine Hecke mit einer Baumreihe abgegrenzt. Der Haltepunkt Marienheide wird durch zwei Zuwegungen, eine mit Treppenanlage gegenüber dem Bahnhof und eine Rampe, die zum Bereich "Zum Wasserturm" führt, an den Siedlungsbereich Marienheide angeschlossen. Der Park und Ride-Parkplatz der Bahn liegt ca. 130 m nördlich an der Straße Zum Wasserturm, die unter der B 256 zum Parkplatz geführt wird.



Blick vom Bahnsteig nach Nordwesten: links der ehemalige Bahnhof dahinter der Eingang des heutigen REWE Marktes.

## 2.1 Einbettung in die Umgebung

Die Gemeinde Marienheide liegt nicht in einem Gebiet, in denen die in Vorschriften der europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind und ist nicht als Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere als zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes zu werten.

Marienheide befindet sich gemäß naturräumlicher Zuordnung in der Haupteinheit 338 -Bergische Hochflächen, Großlandschaft Bergisches Land im gleichnamigen Naturpark.

Das Plangebiet liegt im zentralen Ortsbereich der Gemeinde Marienheide. Nördlich des Änderungsbereiches grenzen gemischte Bauflächen und Kerngebiete an, nach Westen die Böschungsgehölze öffentlicher Grünflächen sowie Wohnbauflächen an der Klausner-Heinrich-Straße und die Parkanlage um den Heilteich. Nach Süden bilden Holz- und metallverarbeitende Firmen den Siedlungsflächenabschluss. Diese liegen noch in der öffentlichen Grünfläche bzw. in der gemischten Baufläche. Im Osten verläuft die Strecke der DB AG (Bahnanlagen). Von hier

aus reichen gehölzbestandene Böschungen, Flächen für Wald, bis zum Bockelsburger Weg.

### 3.0 Planungsvorgaben und Schutzgebiete

Die wesentlichen Darstellungen der übergeordneten Planungen, Landesentwicklungsplan, Regionalplan, 80. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden im Kapitel 5.0 der Begründung behandelt. Die einzig an dieser Stelle relevante Schutzgebietsausweisung ist der denkmalgeschützte Bahnhof. Lokale umweltrelevante Leitziele liegen seitens der Gemeinde Marienheide zurzeit nicht vor.

### 4.0 Ausschluss der Beeinträchtigungen von Schutzgebieten, die gemäß Anlage 2 Nr. 2.3.1 - 2.3.11 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Vorprüfung des Einzelfalls zu berücksichtigen sind

Marienheide liegt im Naturpark Bergisches Land (NTP-002). Das Plangebiet ist Teil des Ortszentrums. Die Planung weist somit über den engeren Planbereich keine erheblichen Auswirkungen auf den Naturpark aus, bewirkt jedoch lokal eine Verbesserung auch bezüglich der Erholungsvorsorge durch das Angebot an Lebensmitteln und Gütern des kurzfristigen Bedarfes unmittelbar am Haltepunkt Marienheide. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet ist die Wupper und Wipper bei Wipperfürth (DE-4810-301). Mit den zu schützenden Lebensräumen Hainsimsen-Buchenwald, Fließgewässer mit Unterwasservegetation, Erlen-, Eschen- und Weichholz-Auenwälder sowie den schutzwürdigen Arten Groppe und Eisvogel. Es liegt in ca. 1,7 km Entfernung zum Plangebiet. Aufgrund der Einbettung des Plangebietes in den Siedlungskörper Marienheide bestehen keinerlei Wirkungen, die bis in das benannte FFH-Gebiet reichen.

Auf ähnlichen Flächen, im Südwesten etwas weiter reichend, liegt auch das Naturschutzgebiet Wipperraue Eulenbecke (GM-077), wobei hier die naturnahen Bach- und Auenlebensräume mit Erlen-Auwäldern die Nassgrünlandbrachen etc. den besonderen Schutzgegenstand bilden. Auch hier sind funktionale Wirkungen zwischen Plangebiet und Naturschutzgebiet aufgrund der Einbettung des Plangebietes in den Sied-

lungskörper von Marienheide und der sehr großen Distanz auszuschließen.

Ferner befinden sich im Wirkungsbereich des Vorhabens keine Nationalparks und Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß § 25 und § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes, Naturdenkmäler gemäß § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes, geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleeen nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes, Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes.

## 5.0 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Der Umweltbericht integriert sowohl den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (Grünordnungsplan) als auch die Artenschutzprüfung Stufe 1. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass das Plangebiet aus Sicht von Natur und Landschaft in einem durch Menschen stark vorbelasteten Bereich mit insgesamt geringer biotischer und landschaftsvisueller Wertigkeit liegt.

Bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft wird auf die dezidierte Ausführung des Umweltberichtes zur 27. Änderung des BP 25 zurückgegriffen um auszuschließen, dass auf der Ebene der Umweltprüfung zur verbindlichen Bauleitplanung Konflikte entstehen, die der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes entgegenstehen würden.

Mehrfachprüfungen möchte das Planungsrecht verhindern, sodass eine Abschichtung zwischen den Planungsebenen gem. § 2 Abs. 4 BauGB vorgenommen werden kann. Die notwendige Abstrahierung für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung bleibt in seiner angemessenen Tiefe damit gewahrt.

## 5.1 Wirkungen der Planung

Mit der 80. Änderung geht eine Umstrukturierung der Darstellungen und Strukturierungen des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes einher. Vorbereitend sind hier die direkten, indirekten bzw. mittelbaren Wirkungen der Planung zu berücksichtigen, deren Umsetzung in drei wesentliche Phasen gegliedert werden kann. Die sind die baubedingten Wirkungen, die anlagebedingten Wirkungen und die betriebsbedingten Wirkungen, die die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet. Hierzu sollen im Folgenden kurz die maßgeblichen Aspekte hervorgehoben werden.

### Baubedingte Wirkungen

Zu den generell zu berücksichtigenden baubedingten Wirkungen zählen:

- Beseitigung von Vegetationsbeständen/vorhandenen Habitatstrukturen, Bodenentnahme, -bewegung und Lagerung, Bodenverdichtung, Veränderung des Bodenhaushaltes (Sauerstoffarmut, Zerstörung von Bodenorganismen),
- Immissionen von Baufahrzeugen (Lärm, Schadstoffe, Staub etc.),
- Störungen/Beeinträchtigungen angrenzender Ökotope bzw. Siedlungsstrukturen,
- visuelle Beeinträchtigungen,
- Störung der Erholungsvorsorge.

Die baubedingten Beeinträchtigungswirkungen sind in der Regel als zeitlich begrenzt wirksame Eingriffsfolgen zu werten. Sie werden in den meisten Fällen durch anlage- und betriebsbedingte Wirkungen überlagert.

### Anlagebedingte Wirkungen

Als anlagebedingte Auswirkungen der Vorhaben müssen erhebliche Veränderungen der Umweltmedien sowie des Orts- und Landschaftsbildes erfasst werden, die durch die geplanten baulichen Anlagen verursacht werden. Hier sind zu nennen:

- Veränderung/Beeinträchtigung des örtlichen ökologischen Wirkungsgefüges von bzw. zwischen Boden und Vegetation und Tierwelt,
- Wasser, Klima, Luft,
- Flächenverlust/Flächenbeeinträchtigungen,
- Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes.

Die anlagebedingten Wirkungen sind generell als gering einzustufen. Diese Wertung erfolgt vor dem Hintergrund, dass, bis auf den Bereich des Mischgebietes, die Böschungen zum Heilteich und die Grünfläche im Bereich der DB-Strecke, das gesamte Plangebiet baulich überprägt ist.

### Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Als betriebsbedingte Wirkungen sind Veränderungen der Umweltwirkungen und untergeordnet des Landschaftsbildes zu erfassen, die durch den Betrieb und die Unterhaltung der baulichen Anlagen verursacht werden. Die betriebsbedingten Wirkungen sind in der Summe als erheblich, jedoch nicht als schwerwiegend zu werten. Hier sind funktions-typische Wirkungen, wie Lärm- und Lichtimmissionen, geringfügige Veränderungen von Strahlungsenergien (z.B. Wärme) sowie in geringem Umfang Störwirkungen anzuführen, die in den weiterfolgenden Abschnitten des Umweltberichtes zu behandeln sind.

### Summationswirkungen mit anderen Vorhaben und Projekten im Gemeindegebiet Marienheide

Nach Auskunft der Gemeindeverwaltung bestehen über die im Norden in Aufstellung befindliche 28. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Ortskern Marienheide“ keine weiteren Planungen, die summative Wirkungen mit der hier vorliegenden Planung ausüben können.

Der 28. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 soll die Realisierung eines Wohn- und Geschäftshauses nördlich des Straßenzuges "Zum Waserturm" städtebaulich sichern. Dies erfolgt gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung.

Da die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl weniger als 2 ha umfasst, gilt § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB. Demnach ist hier folgender Rechtsgrundsatz anzuwenden:

"Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes "An der Kälberweide" zu erwarten sind gelten als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig."

Somit weist das Vorhaben, das der Bebauungsplan städtebaulich sichert, keine erheblichen Umweltwirkungen auf. Es werden, wie bei der 27. Änderung des BP 25, keine forst- oder landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen. Kumulative Wirkungen zu den Vorhaben, die

die 27. Änderung des BP 25 mit sich bringen, sind auf Basis der gesetzlichen Regelungen zum § 13a BauGB rechtlich nicht gegeben.

## 5.2 Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege bezüglich der erheblichen Auswirkungen der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes

### 5.2.1 Tiere und biologische Vielfalt

#### 5.2.1.1 Basisszenario

Zur Ermittlung der Planungswirkungen auf die faunistische Ausstattung im Wirkungsbereich der Planung ist es wichtig, den relevanten Artenbesatz, insbesondere jene, die durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als planungsrelevante Arten bezeichnet werden, zu erfassen. Es handelt sich dabei um einen vom Landesamt ausgewiesenen Artenbesatz, die den strengen Regelungen des besonderen Artenschutzes unterliegen. Diese sind im relevanten Quadrant 1 des Messtischblattes 4911 von Marienheide im Anhang aufgeführt. Hier sind planungsrelevante Arten der Klasse Säugetiere, Fledermäuse und Vögel benannt.

Im Plangebiet wurden Untersuchungen zu Fledermäusen, Haselmäusen, Vögel und Reptilien durchgeführt. Die Vorgehensweise, die Untersuchungstiefe und die Ergebnisse mit der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises wurden abgestimmt.

Es liegen keine essenziellen Habitatstrukturen planungsrelevanter Arten vor.

Im Benehmen mit der UNB wurde auf der Ebene des Bebauungsplanes Bauzeitenregelungen zu Fäll- und Abrissarbeiten fixiert.

Die Umsetzung der Baumaßnahme wird mittels ökologischer Baubegleitung erfolgen. Hierdurch entstehen keine Konflikte mit den Regelungen des besonderen und allgemeinen Artenschutzes. Somit stehen diese Belange auch nicht der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes entgegen.

### 5.2.1.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

An der genannten im Basisszenario aufgeführten faunistischen Funktion des Plangebietes, das nur in Randbereichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Allerweltsarten aufweist, wird sich bei Nichtdurchführung der Planung mittelfristig nichts ändern. Die angetroffenen faunistischen Strukturen weisen auf niedrigstem Niveau eine hohe Persistenz auf.

### 5.2.1.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die im Bauleitplanverfahren festgeschriebene Bauzeitenregelung, insbesondere jene zu den Fäll- und Abrissarbeiten, können Konflikte mit dem besonderen Artenschutz ausgeschlossen werden. Gleiches gilt auch für das Umweltschadensgesetz. Die vorübergehende Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Allerweltsarten werden im Zuge der Zuordnung der externen Ausgleichsmaßnahmen (Ökokonto der Gemeinde Marienheide) kompensiert. Somit stehen die Belange des besonderen sowie des allgemeinen Artenschutzes der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Marienheide nicht entgegen.

## 5.2.2 Pflanzen (Biotoptypen) und biologische Vielfalt

### 5.2.2.1 Basisszenario

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind im Basisszenario insbesondere die öffentliche Grünfläche mit den Gehölzen in den Böschungen zum Heilteich sowie, wenn auch sehr untergeordnet, die Flächen für Bahnanlagen hervorzuheben, die durch eine junge Hainbuchenhecke mit Baumreihe aus geringem Baumholz zum westlich liegenden Sondergebiet abgegrenzt wird.

Die Erfassung der Pflanzen sowie ihrer biologischen Vielfalt erfolgt gemäß Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises mittels Bewertungsverfahren Froelich & Sporbeck.

Das durch die Bebauung und verkehrliche Infrastruktur geprägte Plan-  
gebiet (zu annähernd 100% überbaut) weist nur in den Randbereichen  
linienförmige Lebensräume für Tiere und Pflanzen auf.



Hainbuchenhecke mit Baumreihe und Rasenfläche der Bahnfläche.



Situation Oberkante der Böschungen zum Heilteich.

### 5.2.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung werden die geringen Funktionen des Schutzgutes Pflanzen, biologische Vielfalt für das gesamte Plangebiet weitgehend auf dem vorhandenen niedrigen Niveau verbleiben.

### 5.2.2.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die geringfügige Inanspruchnahme der öffentlichen Grünfläche im Westen des Plangebietes und der Bahnflächen im Osten des Plangebietes durch die Sondergebietsfläche SO2 wird auf der Ebene des Bebauungsplanes durch Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen des gemeindlichen Ökokontos kompensiert. Hierdurch steht der Änderung des Flächennutzungsplanes keine naturschutzrechtlichen Belange entgegen..

## 5.2.3 Biologische Vielfalt

Gemäß dem Bundesamt für Naturschutz ist der Begriff "biologische Vielfalt" oder "Biodiversität" als Sammelbegriff für die Vielfalt des Lebens auf der Erde und die Vitalität aller lebenden Organismen und der ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören, zu verstehen. Die Biodiversität umfasst drei Ebenen:

- die Vielfalt der Ökosysteme, dazu gehören Lebensgemeinschaften, Lebensräume und Landschaften,
- die Artenvielfalt und
- die genetische Vielfalt innerhalb der Arten.

Im Zuge der Erfassung der erheblichen Umweltwirkungen, die mit der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes einhergehen, kann auf diesen umfangreichen Ansatz nicht dezidiert eingegangen werden. Insbesondere ein Nachweis der genetischen Vielfalt im Planungsraum und die Auswirkungen, die die 80. Änderung auf diese genetische Vielfalt ha-

ben wird, sind nicht zielführend bzw. die reale genetische Vielfalt ist nur durch einen nicht angemessenen Aufwand darzustellen. Repräsentativ wird somit auf die Erfassung der faunistischen Gegebenheiten sowie die Erfassung der Biotoptypen nach einem im Oberbergischen Kreis anerkannten Bewertungsverfahren Bezug genommen.

Diese Ansprache der faunistischen Gegebenheiten und der Biotop- und Nutzungstypen ist indikativ für die Erfassung der Schutzgüter Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt zu werten (siehe dort).

## 5.2.4 Fläche

### 5.2.4.1 Basisszenario

Unter dem Schutzgut Fläche ist der Aspekt des flächensparenden Bauens zu verstehen. Dabei steht der quantitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der qualitative, der im Umweltbericht schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist. Wie den vorangegangenen Abschnitten entnommen werden konnte, weist das Plangebiet bezüglich des Schutzgutes Fläche eine besonders gute Voraussetzung auf, da die Fläche des Plangebietes schon weitgehend von baulichen Anlagen eingenommen wird.

#### Darstellung der Flächennutzung:

Bahn- und Verkehrsflächen	5.780 m <sup>2</sup>
Sondergebiete und gemischte Baufläche	13.156 m <sup>2</sup>
Öffentliche Grünflächen	<u>1.332 m<sup>2</sup></u>
	20.268 m <sup>2</sup>

### 5.2.4.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Es ist von keiner wesentlichen Veränderung, weder im positiven noch negativen Sinne, der im Basisszenario aufgeführten Flächendifferenzierung und Nutzung auszugehen.

### 5.2.4.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung verkleinert sich die Grünfläche gegenüber der östlich angrenzenden SO<sub>2</sub>-Fläche um ca. 1.000 m<sup>2</sup>. Die Veränderungen im Bereich der Bahnanlage sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht darstellbar.

Bezogen auf das Plangebiet weist diese zusätzliche Flächeninanspruchnahme einen ausgesprochen geringen Flächenverbrauch auf, was für die Wahl des Standortes spricht.

## 5.2.5 Boden

### 5.2.5.1 Basisszenario

Das Plangebiet ist stark anthropogen geprägt. Versiegelte Stellplätze und Verkehrsflächen sowie Bebauung charakterisieren den größten Teil des Plangebietes. Die Flächen der Gleisanlagen mit dem Haltepunkt sowie die westlichen Böschungen Richtung Heilteich bestehen ebenfalls aus anthropogenen Anschüttungen. Die ursprünglichen Bodenbildungen, typische Braunerde, vereinzelt Pseudogley-Braunerde (B331) sind im Plangebiet nicht mehr anzutreffen.

Auf Basis durchgeführter Bodenuntersuchungen ist festzuhalten, dass bei der durchgeführten Mischbeprobung von Geo Consult keine erhöhten Schadstoffgehalte gemessen wurden.

### 5.2.5.2 Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die Verhältnisse, die im Basisszenario beschrieben wurden, langfristig beibehalten werden.

### 5.2.5.3 Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Mit Durchführung der Planung werden Veränderungen der Bodenschichten, zum Teil Bodenaushub und kleinflächig auch Inanspruchnahmen von

Böden durch bauliche Anlagen stattfinden. Natürliche Bodenbildungen werden dabei nicht betroffen. Auf Basis der vorgenommenen Untersuchungen wird der Baubetrieb, die Umsetzung des Baus, die notwendigen gesetzlichen Vorgaben und Umweltstandards einhalten und umsetzen. Dies erfolgt in enger Absprache mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Oberbergischen Kreises. Insgesamt gehen mit der Realisierung der 27. Änderung kleinflächig Inanspruchnahmen von Kultursolen von insgesamt geringer ökologischer Auswirkung einher.

Auf der Ebene der 80. Änderung des FNP sind keine erheblichen Beeinträchtigungen naturnaher Bodenbildungen zu verzeichnen.

## **5.2.6 Wasser**

### **5.2.6.1 Basisszenario**

Oberflächengewässer befinden sich im Plangebiet nicht.

#### **Grundwasser**

Hohe Grundwasserstände sind aufgrund der vorgenommenen Untersuchungen im Plangebiet auszuschließen.

Durch die Planung können keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser im Plangebiet verursacht werden. Mögliche Veränderungen der Wasserhaushaltsbilanz werden im Kapitel 5.2.12 behandelt.

## **5.2.7 Luft und Klima**

### **5.2.7.1 Basisszenario**

Gemäß Klimaatlas von Nordrhein-Westfalen ergibt sich für das Plangebiet im Ortskern von Marienheide folgendes Basisszenario:

Das Klima wird durch einen durchschnittlichen Niederschlag von 1.300 bis 1.4000 mm/Jahr sowie eine mittlere Jahrestemperatur von 9 bis 10 °C gekennzeichnet.

Die lufthygienische Situation stellt sich im Bereich des Plangebietes auf Basis einer Grobansprache als nicht kritisch dar. Messungen hierzu wurden nicht durchgeführt.

Mikroklimatisch weisen die zum großen Teil überbauten Flächen eine gewisse Konvektionswirkung, insbesondere bei direkter Sonneneinstrahlung auf. Das Plangebiet liegt jedoch geomorphologisch auf einer weitgehend (aufgeschütteten) breiten Berme, die zwischen den bewaldeten Hangflächen östlich der Bahn und den bewaldeten Hangflächen zum Heilteich mittelt. Sollten sich in diesem Bereich kalte Abwinde entwickeln, so können diese weitgehend ohne größere bauliche Riegel über das Plangebiet in Richtung Heilteich abfließen. An dieser Stelle ist jedoch hervorzuheben, dass die jeweiligen Gehölzbestände lokal mikroklimatisch stark auf ihre Randstrukturen und die benachbarten Nutzungen wirken.

#### 5.2.7.2 Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung

An der genannten Situation wird sich ohne die Planung keine wesentliche Veränderung einstellen.

#### 5.2.7.3 Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Bezüglich der mikro- oder lokalklimatischen Situation wird die 80. Änderung des FNP keine erheblichen Veränderungen verursachen.

### 5.2.8 Wirkungsgefüge der vorab behandelten Schutzgüter

#### 5.2.8.1 Basisszenario

Aufgrund der weitgehend vorhandenen Überbauung des Plangebietes muss im Basisszenario schon festgestellt werden, dass die Wechselwirkungen durch die Versiegelung, die geschotterten Lagerflächen, die vorhandene Baustruktur gegenüber einem natürlichen Landschaftsausschnitt weitgehend unterbunden sind. Natürliche Böden kommen nicht vor. Das auf den Oberflächen anfallende Regenwasser wird entweder in der Kanalisation gesammelt, zum Teil auch dem Heilteich zugeführt, oder maßgeblich im südlichen Bereich über die Schulter der Lagerflächen und Straßen entwässert. Somit finden sich bis auf einzelne Pflanzinseln im Kern des Plangebietes auch keine Tiere und Pflanzen. Im Bereich der Gehölzbestände auf den Böschungen des Heilteiches ist eine natürliche Sukzession auf einer künstlichen Anschüttung im Gange. Hier finden, wenn auch zum Teil anthropogen überprägt, die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern statt, die bedingt auch jenen natürlicher Freiflächen entsprechen.

#### **5.2.8.2 Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung**

An der im Basisszenario beschriebenen Situation wird sich ohne die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes auch langfristig nichts verändern.

#### **5.2.8.3 Umweltzustand bei Durchführung der Planung**

Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch Baukörper oder Verkehrsflächen, seien sie privat oder öffentlich, bewirkt bezogen auf den im Basisszenario dargelegten Zustand klein- und kleinstflächig erhebliche Veränderungen, die aber in der Gesamtbetrachtung für das Plangebiet nur geringe Veränderungen mit zusätzlichen Kappungen der Wechselwirkungen zwischen abiotischen und biotischen Schutzgütern verursachen. Mit der Zuordnung der notwendigen externen Ausgleichsflächen (Ökokonto der Gemeinde Marienheide) auf Ebene des Bebauungsplanes kann die betroffene naturhaushaltliche Funktionalität inklusive ihrer Wechselwirkungen im funktionalen Zusammenhang des ökologischen Wirkungsgefüges aufrechterhalten werden. Auf Ebene des FNP sind die hier beschriebenen Wirkungen als unerheblich zu werten.

## 5.2.9 Landschaft-/Ortsbild

### 5.2.9.1 Basisszenario

Da das Plangebiet im Randbereich des Ortszentrums von Marienheide liegt, sind die Auswirkungen der 80. Änderung auf das Schutzgut Landschaft (hier maßgeblich zu verstehen als landschaftsvisueller Aspekt) von unerheblicher Wirkung. An seiner Stelle muss die Situation bezogen auf das Ortsbild in Marienheide behandelt werden. Dabei ist die ortsbildprägende Situation im Bereich "Zum Wasserturm" und "REWE-Markt" zurzeit Sondergebietsfläche als den Funktionen im Ortsbild angemessene Baustruktur zu werten. Südlich des Bahnhofs sind jedoch im Bereich der großen Lagerflächen und des leerstehenden ehemaligen Lidl-Marktes defizitäre Zustände zu konstatieren.

### 5.2.9.2 Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung

In Bezug auf die im Basisszenario aufgeführte Ausprägung wird sich bei Nichtdurchführung der Planung auch langfristig keine wesentlich andere Situation einstellen. Es ist eher mit einer Zunahme von defizitären Situationen im südlichen Änderungsbereich zu rechnen.

### 5.2.9.3 Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Bezogen auf das Ortsbild wird der Änderungsbereich eine erhebliche visuelle Aufwertung erfahren. Dies ist sowohl auf die mit dem Vorhaben verbundene Freistellung des denkmalgeschützten Bahnhofgebäudes, gemischte Baufläche, sowie auf die Strukturierung und ästhetische Ausgestaltung der südlich angrenzenden Flächen im Bereich des zukünftigen HIT-Marktes, SO<sub>2</sub>-Fläche, zurückzuführen.

Im Bereich der öffentlichen Grünflächen sind keine erheblichen Defizite zu erwarten.

## 5.2.10 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

### 5.2.10.1 Basisszenario

Mit Busbahnhof (Haltestation Marienheide) und REWE-Markt und der Gastronomie im Bahnhofsgebäude sowie den vermieteten Wohnungen ist das jetzige Plangebiet ein zum Teil stark frequentierter Bereich in der Randzone des Ortskerns von Marienheide.

Defizitäre gesundheitliche Situationen, die sich auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie nachteilige Situationen im Bereich des Angebotes der öffentlichen Verkehrsmittel ergeben, liegen für das Plangebiet und dessen nähere Umgebung (Heilteich, Kälberweide, Bahnböschungen, südlich angrenzende Gewerbebetriebe) nicht vor.

### 5.2.10.2 Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Realisierung des Vorhabens wird sich an dem oben aufgeführten Szenario bezogen auf die Gesundheit des Menschen nichts ändern. Mit der Aufgabe des REWE-Standortes im Jahr 2018 wird jedoch die Grundversorgung, Lebensmittel und Drogeriemarkt, im Ortskern Marienheide nicht mehr in ausreichendem Umfang gewährleistet. Diese Negativsituation führt dazu, dass die Bevölkerung von Marienheide ihre Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten nicht mehr im fußläufigen Nahbereich decken kann, was zu einer Erhöhung des Verkehrs und einer Degradation der städtebaulichen Situation führen wird. Diese führt insbesondere im Bereich Lebensmittel und Drogeriewaren zu erheblichen negativen Folgeerscheinungen.

### 5.2.10.3 Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Mit Durchführung der Planung wird ein großer Teil der Versorgung mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten des täglichen Bedarfs sichergestellt. Im Plangebiet werden die Verkehre steigen, wobei die einschätzbare durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke zwischen ca. 3.000 bis 4.000 Fahrzeugen pro Tag liegen wird.

Die gesamte Erschließung des Plangebietes sowie seine Anbindungen an das Verkehrsnetz Marienheide haben dieses Verkehrsaufkommen bei der Planung berücksichtigt. Aufgrund der festgesetzten Struktur und der großen Freiflächen zwischen den einzelnen Baukörpern ist nicht davon auszugehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Bevölkerung und

ihrer Gesundheit stattfinden werden. Auf Basis der Ergebnisse des Schallschutzgutachtens werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanungen auf der Ostseite des denkmalgeschützten ehemaligen Bahnhofs technische Vorkehrungen festgesetzt, die einen ausreichenden Schutz von schutzbedürftigen Räumen gemäß DIN 4109 gewährleisten. Auf angrenzende Gebiete hat die Planung keine erheblichen Auswirkungen.

## **5.2.11 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

### **5.2.11.1 Basisszenario**

Im Plangebiet steht das ehemalige Bahnhofsgebäude unter Denkmalschutz. An ihm ist unmittelbar das Gebäude des ehemaligen Lidl-Marktes angebaut. Der Bahnhof wird zurzeit maßgeblich als Gaststätte genutzt. Im oberen Bereich sind Wohnungen vermietet.

Im Bereich des Plangebietes sind gegenwärtig keine Immissionen erkennbar, die auf Basis von umweltrelevanten Beeinträchtigungswirkungen Schäden am Baudenkmal verursachen. Die allgemeinen Witterungseinflüsse sind hiervon ausgenommen.

### **5.2.11.2 Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung**

Am Zustand des Basisszenarios wird sich langfristig nichts verändern.

### **5.2.11.3 Umweltzustand bei Durchführung der Planung**

Mit Umsetzung der Planung wird das Gebäude des ehemaligen Lidl-Marktes abgerissen. Der denkmalgeschützte Bahnhofsbereich erfährt eine Aufwertung. Diese wird durch die Planung der umliegenden Freiflächen noch etwas hervorgehoben.

Im Zuge der Umsetzung dieser Maßnahmen ist es wahrscheinlich, dass auch Verbesserungen am vorhandenen Gebäudebestand des Bahnhofs, ins-

besondere im Übergang zur angrenzenden Verkaufsfläche des ehemaligen Lidl-Marktes stattfinden werden.

## 5.2.12 Vermeidung von Immissionen, Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

### 5.2.12.1 Basisszenario

Der vorhandene Gebäudebestand umfasst technische Anlagen bezüglich der Versorgung und Unterhaltung des REWE-Marktes, die nicht dem neuesten Stand, jedoch dem guten Stand der Technik entsprechen. Im Bereich des Bahnhofes sind die vorhandenen technischen Anlagen sowie die Isolierung des Gebäudes unter Berücksichtigung der kulturhistorischen Qualität und des Alters angemessen. Das Gebäude des ehemaligen Lidl-Marktes steht leer. Eine Nutzung von erneuerbaren Energien war hier nicht vorgesehen. Ebenso sind für diesen Bereich auch keine Aussagen zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energien möglich.

### Abfall und Abwasser

Die Abfallentsorgung sowie die Schmutz- und Regenwasserbeseitigung der benannten Baustrukturen sind an das öffentliche Abfall- bzw. Abwasser- und Regenwasserbeseitigungsnetz angebunden.

### Niederschlagswasserbeseitigung

Für den vorhandenen Gebäudebestand besteht eine ordnungsgemäße Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung. Im Bereich der großen Lagerflächen zwischen Bahnhof und angrenzender Palettenfirma ist die Situation etwas anders. Hier ist gegebenenfalls ein maroder Leitungsbestand vorhanden. Eine Untersuchung zum vorhandenen Kanalbestand wurde durchgeführt. Die Ergebnisse liegen vor.

Das im Bereich der Bahnsteige anfallende Regenwasser wird in den angrenzenden Mulden gesammelt und letztendlich über die belebte Bodenzone versickert.

Im Bereich des Plangebietes muss an dieser Stelle hervorgehoben werden, dass die Durchlässigkeitsbeiwerte der vorhandenen Kultsole zum Teil sehr schlechte Versickerungsverhältnisse von bis zu  $10^{-7}$  m/s und weniger aufweisen.

### 5.2.12.2 Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an den im Basisszenario beschriebenen Verhältnissen auch langfristig nichts ändern.

### 5.2.12.3 Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung wird sich bezüglich des Regenwasserabflusses im Plangebiet eine geringfügig größere Oberflächenversiegelung einstellen und die Menge der schadlos abzuführenden Regenwässer wird sich erhöhen. Für den südlichen Bereich des Plangebietes wird die Planung eine neue strukturierte und gesicherte Regenwasserbeseitigung erwirken, die gegenüber dem Bestand eine Verbesserung der Situation erwirken wird.

Die hierzu erforderlichen Absprachen mit den relevanten Behörden werden durchgeführt.

## 6.0 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Auf Ebene des Flächennutzungsplanes bildet die Standortwahl die größte Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahme umweltrelevanter Planungswirkungen. Weitergehende Überwachungen oder Maßnahmen zum Monitoring von umweltrelevanten Wirkungen sind auf Ebene der 80. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

## 7.0 In Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten

In Marienheide kommt aufgrund der Zentralität der Lage und der Vorbelastung des Plangebietes durch eine weitgehende Inanspruchnahme von baulichen Anlagen, die ähnliche Funktionen aufweisen wie die avisierte Planung, kein besserer Standort infrage. Die Umweltwirkungen können somit auf das geringstmögliche Maß reduziert werden, eine Versorgung der zentralen Bevölkerung von Marienheide ist ohne größere Fahrwege gesichert. Die hier aufgeführte zusammenfassende Wertung

kann grundsätzlich in den vorausgegangenen Abschnitten des Umweltberichtes für jedes Schutzgut dezidiert nachgelesen werden.

## **8.0 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB**

Von der Planung sind bei ordnungsgemäßer Durchführung und Bauüberwachung keine schwerwiegenden Unfälle oder Umweltschäden im Zuge der Umsetzung, Ausführung und des Betriebes der geplanten Vorhaben, zu erwarten. Dieser Belang steht der 80. Änderung des FNP nicht entgegen.

## **9.0 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind**

Auf die Verwendung der wichtigsten Merkmale der technischen Verfahren und Untersuchungen wurde schon im Kapitel "1.3 Fachgutachten zur Berücksichtigung der Leitziele" hingewiesen.

Schwierigkeiten im Zuge der Umweltprüfung, die zu Abwägungsdefiziten führen, liegen auf gegenwärtigem Kenntnisstand nicht vor.

## **10.0 Zusammenfassung**

Die Gemeinde Marienheide sichert mit der 27. Änderung des BP 25 Ortskern Marienheide die Versorgung ihrer Bevölkerung mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten. Vorgesehen ist die Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittelvollsortimenters (HIT-Markt) mit einer maximalen Verkaufsfläche von 2.250 m<sup>2</sup>.

Im Norden wird ein Drogeriemarkt mit einer maximalen Verkaufsfläche von 785m<sup>2</sup> angesiedelt. Im vorhandenen Gebäudebestand wird ferner durch Umbau eine zusätzliche Verkaufsfläche von 138 m<sup>2</sup> für weitere Einzelhandelsbetriebe, nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe oder eine Büronutzung festgeschrieben.

Zwischen diesen beiden Sondergebieten, die jeweils den Süden und den Norden des Planungsraumes einnehmen, findet sich ein Kerngebiet um den denkmalgeschützten Bahnhof.

Diese Strukturen passen weder zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 25 noch zu den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes, sodass sowohl der Flächennutzungsplan durch die 80. Änderung als auch der zugrunde liegende Bebauungsplan durch die 27. Änderung eine planerische Anpassung bzw. Sicherung der oben aufgeführten Vorhaben zu bewerkstelligen haben.

Der Umweltbericht ist ein nicht selbstständiger Teil der Begründung zur 80. Änderung des FNP. Er vermittelt die wesentlichen Ergebnisse der Umweltprüfung und integriert gemäß § 17 UVPG die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 und die §§ 3 bis 3f des UVPG's. Ferner sind die Fachgutachten Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (= Grünordnungsplan) sowie die Ergebnisse Artenschutzprüfung Stufe 2 und des Schallschutzgutachtens im Umweltbericht enthalten.

Die Umweltprüfung hat sich an den Zielen und Vorgaben der einzelnen medialen Umweltfachgesetze zu orientieren. Dies maßgeblich nach den Vorgaben des Baugesetzbuches. Der umfangreiche Katalog dieser Umweltleitzielen kann dem Anhang entnommen werden. Demnach sind Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in ihrer Verantwortung für künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich dauerhaft zu schützen.

Schädliche Umweltwirkungen, insbesondere auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sind vorzubeugen. Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Anzustreben ist eine Verringerung des zusätzlichen Verbrauchs von Grund und Boden (Schutzgut Fläche). Auf den Erhalt der Luftqualität und den Erfordernissen des Klimaschutzes soll geachtet werden. Hier stehen der Mensch und seine Gesundheit im Mittelpunkt. Vor diesem Hintergrund erfolgte die Umweltprüfung unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und geplanten Nutzungen für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Ortsbild, umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur und sonstige Sachgüter, den Mensch und seine Gesund-

heit, dies insbesondere auch unter dem Aspekt von kumulierenden Wirkungen mit anderen Planungen im Gebiet der Gemeinde Marienheide.

Die Umweltprüfung hat ergeben, dass der Standort zur Realisierung der Vorhaben prädestiniert ist. Mit der Standortwahl wird bei Planungen der maßgebliche Ansatz zur Vermeidung und Verminderung von Umweltwirkungen umgesetzt. Aufgrund der hohen Vorbelastungen der weitgehenden Versiegelung der Flächen im Plangebiet sind die Wirkungen auf die oben genannten Schutzgüter, insbesondere die Fläche, überwiegend als minimal zu bezeichnen.

Mit Umsetzung der Planung verbleiben geringfügige dauerhafte Flächeninanspruchnahmen im Bereich der Böschungen zum Heilteich, die auf der Ebene des FNP als unerheblich zu werten sind. Konflikte mit dem besonderen und allgemeinen Artenschutz sowie mit dem Umweltschadengesetz sind nicht gegeben. Eine Kompensation erfolgt auf der Ebene der 27. Änderung des BP 25.

Es ist ferner zu konstatieren, dass die komplette Überplanung der vorhandenen Schmutz- und Regenwasserbeseitigung zu einer deutlichen Verbesserung der örtlichen Situation beitragen wird. Dies trifft insbesondere auf den südlichen Teil des Plangebietes zu.

Erhebliche Risiken, insbesondere im Sinne von Umweltkatastrophen oder schweren Unfällen gehen aufgrund der hier festgesetzten Nutzungen von der Planung auf den Bereich Marienheide nicht aus.

Kumulative Wirkungen von parallel laufenden Planungen sind nach Auskunft der Gemeinde Marienheide auszuschließen.

Die 80. Änderung des FNP "Großflächiger Einzelhandel Bahnhofstraße" kann umweltverträglich ohne Konflikte mit den Regelungen der einzelnen Umweltgesetze erfolgen.

**Aufgestellt: Wiehl, im Juli 2017**

## 11.0 Anhang 1

### Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
<b>Tiere, Pflanzen</b>	<b>Bundesnatur- schutzgesetz</b> (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	<b>Landesnatur- schutzgesetz NW</b> § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	<b>Baugesetzbuch</b> § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen.  Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	§ 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.
	<b>Bundesimmissi- ons-schutzgesetz</b> (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	<b>Bundeswaldgesetz</b> § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	<p><b>Landesforstgesetz</b> § 1a</p> <p><b>Wasserhaushaltsgesetz</b> § 1</p>	<p>Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird.</p> <p>Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben ..... die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen,</li> <li>2. die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.</li> </ol> <p>Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.</p>
<b>Boden</b>	<p><b>Bundesbodenschutzgesetz</b> § 1</p> <p><b>Landesbodenschutzgesetz</b> § 1 Abs. 1</p> <p><b>Baugesetzbuch</b> § 1a Abs. 2</p>	<p>Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und -Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.</p> <p>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.</p>
<b>Wasser</b>	<b>Wasserhaushaltsgesetz</b>	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil

	§ 1	des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
--	-----	---

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	<p><b>Landeswassergesetz</b></p> <p><b>Wasserrahmenrichtlinie</b></p> <p><b>Baugesetzbuch</b> § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e</p> <p><b>BNatSchG</b> § 1 Abs. 3 Nr. 3</p>	<p>Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz</p> <p>Ziele sind u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete,</li> <li>- Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung,</li> <li>- Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen,</li> <li>- Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.</li> </ul> <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Auswirkungen auf Wasser,</li> <li>- die Vermeidung von Emissionen sowie</li> <li>- der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.</li> </ul> <p>Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.</p>
<b>Luft</b>	<b>Bundesimmissionsschutzgesetz</b> § 1 Abs. 1 und 2	<p>1. Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.</p>
	<p><b>VDI 3471, 3472</b></p> <p><b>TA Luft</b></p>	<p>Ziele wie oben</p> <p>2. Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie</li> <li>- dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.</li> </ul> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.</p>



Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	<p><b>GIRL</b> (Geruchsimmissionsrichtlinie)</p> <p><b>22. und 23. BImSchV</b></p> <p><b>Baugesetzbuch</b> § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe unten</p>	<p>In der TA Luft wird die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche geregelt, sie enthält keine Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen. Daher sind bis zum Erlass entsprechender bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften die in dieser Richtlinie beschriebenen Regelungen zu beachten, um sicherzustellen, dass bei der Beurteilung von Geruchsimmissionen und bei den daraus ggf. folgenden Anforderungen an Anlagen mit Geruchsemissionen im Interesse der Gleichbehandlung einheitliche Maßstäbe und Beurteilungsverfahren angewandt werden.</p> <p>siehe BImSchG.</p> <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.</p>
<p><b>Klima</b></p> <p>Landschaft</p>	<p><b>Baugesetzbuch</b> § 1 Abs. 5</p> <p><b>Baugesetzbuch</b> § 1 Abs. 6 Nr. 7h</p> <p><b>Baugesetzbuch</b> § 1a Abs. 5</p> <p><b>Bundesnaturschutzgesetz</b> § 1</p>	<p>Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:              die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.</li> </ul> <p>Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.</p> <p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.</p> <p>Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln.</p> <p>Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturlandhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.</p>

--	--	--

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
<b>Biologische Vielfalt</b>	<p><b>Übereinkommen über die biologische Vielfalt</b>                      (Convention on Biological Diversity, CBD)</p> <p><b>Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG)</b>                      § 1 Abs. 1</p>	<p>Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS).</p> <p>Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.</p> <p>Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.</p>
	<p><b>Bundeswaldgesetz</b>                      § 1 Abs. 1                      siehe oben</p>	
	<p><b>Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</b></p> <p><b>BNatSchG</b>                      § 1                      siehe oben</p> <p><b>Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz - USchadG)</b></p>	<p>Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme.</p> <p>"Erhaltung der biologischen Vielfalt" umfasst den "Schutz" und die "nachhaltige Nutzung".</p> <p>Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.</p> <p>Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABI. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind</p> <p>1. Umweltschäden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes,</li> <li>b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes,</li> <li>c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des § 2 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorrufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.</li> </ul>

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	<p><b>BNatSchG</b> § 19</p>	<p>(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.</p> <p>(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder</li> <li>2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.</li> </ol>
	<p><b>BNatSchG</b> § 44</p> <p><b>Baugesetzbuch</b> § 1 Abs. 6 Nr. 7</p>	<p>(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,</li> <li>2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie</li> <li>3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.</li> </ol> <p>(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.10.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.</p> <p>(1) Es ist verboten,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</li> <li>2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,</li> <li>3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</li> <li>4. wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).</li> </ol> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:                  Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.</p>

--	--	--

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
<b>FFH- und Vogel-schutzgebiete</b>	<b>Baugesetzbuch</b>	siehe Tiere und Pflanzen
	<b>Bundesnatur-schutzgesetz</b> Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21.Mai 1992	siehe Tiere und Pflanzen Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	<b>Vogelschutz-richtlinie</b>	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.
<b>Mensch und seine Gesundheit</b>	<b>Baugesetzbuch</b>  Alle vorgenannten und nachge-nannten Fachge-setze unter Be-rücksichtigung der Wechselwir-kungen.	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesonde-re die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
<b>Bevölkerung</b>	<b>Baugesetzbuch</b> Alle vorgenann-ten und nachge-nannten Fachge-setze unter Be-rücksichtigung der Wechselwir-kungen.	siehe Mensch und seine Gesundheit
<b>Kulturgüter und Sachgüter</b>	<b>Baugesetzbuch</b>	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesonde-re die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	<b>Denkmalschutz-gesetz</b>	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
<b>Emissionen</b>	<b>Baugesetzbuch, Bundesimmissi-onsschutzgesetz, TA Luft, VDI 3471 u. 3472, GIRL, 22. u. 23</b>	siehe Klima/Luft

	BImSchV <b>TA Lärm</b>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
--	---------------------------	---

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	<p><b>16. BImSchV</b></p> <p><b>DIN 18005</b></p>	<p>Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.</p> <p>Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.</p>
	<p>"Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen"</p>	<p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.</p>
<p><b>Abfall und Abwasser</b></p>	<p><b>Baugesetzbuch</b></p> <p><b>Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz</b></p> <p><b>Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz</b></p>	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.</p> <p>Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.</p> <p>siehe Tiere und Pflanzen</p>
<p><b>Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie</b></p>	<p><b>Baugesetzbuch</b></p> <p><b>Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien</b> (Erneuerbare Energien-Gesetz - EEG)</p>	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.</p> <p>(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.</p>



## 12.0 Anhang 2

### Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4911

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
<b>Säugetiere</b>				
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
<b>Vögel</b>				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
<b>Säugetiere</b>				
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
<b>Säugetiere</b>				
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	